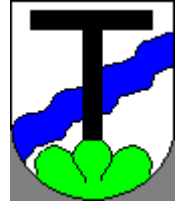


Gemischte Gemeinde Treiten



Datenschutzreglement

Datenschutzreglement (DSR) der Gemischten Gemeinde Treiten

Listen: Grundsatz	Art. 1	<p>¹Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.</p> <p>²Eine Bekanntgabe zu kommerziellen als auch idellen Zwecken ist untersagt.</p> <p>³Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über <i>a</i> den Empfänger, <i>b</i> die Auswahlkriterien, <i>c</i> die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen. <i>d</i> das Datum der Bekanntgabe Diese Liste ist öffentlich.</p>
Verfahren	Art. 2	Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.
Sperrung	Art. 3	Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
aus der Einwohner- kontrolle	Art. 4	<p>¹Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.</p> <p>²In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.</p>
aus andern Da- tensammlungen	Art. 5	<p>¹Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn <i>a</i> sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten; <i>b</i> keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen; <i>c</i> keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen; <i>d</i> keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.</p> <p>²Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.</p>
Zuständigkeit	Art. 6	Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle	Art. 7	<p>1Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben</p> <p><i>a</i> neuer Wohnort nach Wegzug,</p> <p><i>b</i> zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,</p> <p><i>c</i> Titel,</p> <p><i>d</i> Sprache.</p>
		<p>2Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.</p>
		<p>3Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt die zuständige Person der Einwohnerkontrolle.</p>
Information auf Anfrage; Zuständigkeit	Art. 8	<p>Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin zuständig.</p>
Aufsichtsstelle Datenschutz	Art. 9	<p>1Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.</p>
		<p>2Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.</p>
		<p>3Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.</p>
		<p>4Sie verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von Fr. 5'000.00.</p>
Gebühren a) Register der Datensammlungen	Art. 10	<p>Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.</p>
b) Einsicht in eigene Akten	Art. 11	<p>Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.</p>
c) Berichtigung und weitere Ansprüche	Art. 12	<p>1Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.</p>
		<p>2Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.</p>
		<p>3Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.</p>
Verordnung	Art. 13	<p>Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.</p>

Inkrafttreten

Art. 14 1Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

2Es hebt das Datenschutzreglement vom 14. Dezember 1991 auf.

Die Versammlung vom 22. November 2013 nahm dieses Reglement an

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Matthias Schumacher

Renate Günthart

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom .22.10.2012 bis 20.11.2012. (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 42 vom 19.10.2012 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

Renate Günthart